



# Verordnung 2007 Hausordnung

für Schulhäuser  
und Schulanlagen



# Inhaltsverzeichnis

	Seite:
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Velos und Motorfahräder	3
III. Verhalten in den Schulhäusern	4
IV. Verhalten in den Turnhallen und auf dem übrigen Schulareal	4
V. Pausen	5
VI. Suchtmittel / Gewalt	5
VII Elektronische Geräte	6
VIII. Disziplinar massnahmen	6
IX. Fundgegenstände	6
IX. Schlussbestimmungen	7



# Hausordnung für die Schulhäuser und Schulanlagen der Einwohnergemeinde Gretzenbach

*Der Gemeinderat, gestützt auf das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 sowie auf die Schulorganisation der Einwohnergemeinde und nach Anhören der Werkkommission, beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich und Zweck

- 1 Die vorliegende Hausordnung bestimmt in erster Linie das von den Schülern und Schülerinnen während ihres Aufenthaltes in den Schulhäusern und auf den Schulanlagen zu beachtende Verhalten.
- 2 Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, sich an diese Hausordnung zu halten, sowie entsprechenden Anordnungen der Lehrpersonen und Hauswarte nachzukommen.
- 3 Alle übrigen Benützer der Schulhäuser und Schulanlagen haben sich im Sinne dieser Hausordnung zu verhalten.

### § 2 Abänderungen

Diese Hausordnung kann bei Bedarf durch den Gemeinderat ergänzt oder abgeändert werden.

## II. Velos und Motorfahräder

### § 3 Velos und Motorfahräder

- 1 Auf dem ganzen Schulareal ist das Fahren und Abstellen von Velos und Motorfahrädern verboten.
- 2 Velos und Motorfahräder sind in den dafür vorgesehenen Unterständen abzustellen.
- 3 Schüler und Schülerinnen haben nur Zugang zu Velo-/Mofaständen um ihr eigenes Fahrzeug abzustellen bzw. abzuholen.
- 4 Das Recht zur Mitnahme von Velos und Motorfahrädern auf das Schulareal kann durch die Schulleitung gegebenenfalls eingeschränkt werden.

### **III. Verhalten in den Schulhäusern**

#### **§ 4 Schulräume**

- 1 Schüler und Schülerinnen haben sich spätestens 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn in die Schulhäuser und anschliessend in die Klassenzimmer zu begeben.
- 2 Die Schulzimmer dürfen nur mit Hausschuhen betreten werden.
- 3 Während des Unterrichts darf in den Gängen, Treppenhäusern und auf dem ganzen Schulareal nicht gelärmt werden.

#### **§ 5 Werkräume**

In den Werkräumen dürfen die Schüler und Schülerinnen nur unter Aufsicht der Lehrpersonen arbeiten.

#### **§ 6 Schulmaterial**

Die Schüler und Schülerinnen haben zu den ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmitteln und Schulmaterialien Sorge zu tragen. Für beschädigte und verloren gegangene Sachen haben sie - oder im Rahmen von Art. 333 ZGB - ihre Eltern aufzukommen.

#### **§ 7 Aufsicht Lehrpersonen**

- 1 Die Lehrpersonen sind gehalten, die Schulhäuser erst nach den in ihrer Obhut stehenden Schüler und Schülerinnen zu verlassen.
- 2 Während der Wintermonate haben die Lehrpersonen dafür zu sorgen, dass die Fenster ihres Schulzimmers nach der letzten Unterrichtsstunde geschlossen werden.

#### **§ 8 Tiere**

- 1 Das Halten von Tieren in den Unterrichtsräumen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Schulleitung erlaubt. Die Schulleitung kann ihre Zustimmung jederzeit widerrufen.
- 2 Tiere in den Schulzimmern sind in Käfigen, artgerecht, sauber und so zu halten, dass in den Räumen keine Geruchsbelästigungen auftreten.
- 3 Die Lehrpersonen sind für die Betreuung der Tiere verantwortlich.
- 4 Für Schäden an Gebäuden und Einrichtungen, die durch die Tiere verursacht werden, haftet die verantwortliche Lehrperson.

### **IV. Verhalten in den Turnhallen und auf dem übrigen Schulareal**

#### **§ 9 Turnhallen und Duschräume**

- 1 Turnhallen dürfen nicht mit Strassenschuhen oder nassen Turnschuhen betreten und nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benutzt werden.
- 2 In den Gängen und Nebenräumen der Turnhallen darf nicht mit dem Ball gespielt werden.

- 3 Beim Duschen ist auf einen sparsamen Verbrauch des Warmwassers zu achten. Das Abtrocknen hat im Duschraum zu erfolgen, damit das Wasser nicht in die Garderobe getragen wird.
- 4 Die Lehrpersonen haben am Ende der Unterrichtszeit für die Schliessung des Turnhallentrakts zu sorgen, sobald sich keine Schüler und Schülerinnen mehr darin aufhalten.

## **§ 10 Schulareal**

- 1 Der Rasenplatz darf nicht betreten werden, wenn die entsprechenden Verbotstafeln aufgestellt sind.
- 2 Das Mitführen und Laufenlassen von Hunden ist auf dem ganzen Schulareal verboten.

## **§ 11 Gebäude**

Es dürfen keine Steine, Schneebälle und Bälle gegen die Schulhäuser und Turnhallen geworfen werden.

## **§ 12 Abfälle**

Abfälle sind in die dafür bestimmten Abfalleimer zu werfen.

# **V. Pausen**

## **§ 13 Pausenzeiten und Aufenthalt**

- 1 Die Pausen sind pünktlich einzuhalten.
- 2 Während der grossen Pausen haben sich die Schüler und Schülerinnen in der Regel im Freien aufzuhalten.
- 3 Ohne Erlaubnis darf das Schulareal während den Pausen nicht verlassen werden.

## **§ 14 Pausenaufsicht**

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, für eine ausreichende Pausenaufsicht zu sorgen.

# **VI. Suchtmittel / Gewalt**

## **§ 15 Suchtmittel und Gewalt**

- 1 Schülern und Schülerinnen ist das Rauchen sowie der Alkohol- und Drogenkonsum auf dem gesamten Schulareal verboten.
- 2 Gewalttätiges Verhalten und das Mitführen von Waffen oder gefährlicher, waffenähnlicher Gegenstände ist auf dem gesamten Schulareal verboten.

## VII. Elektronische Geräte

### § 16 Elektronische Geräte

- 1 Elektronische Geräte umfassen Natel, MP3-Player, iPods, portable Spielkonsolen, Geräte zum Chatten und alle übrigen Geräte der Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik.
- 2 Während der täglichen Unterrichtszeiten von 07.00 bis 17.00 Uhr (ausser Mittwochnachmittag) gelten die nachstehenden Regeln:
  - a. Beim Betreten des Schulareals werden die elektronischen Geräte ausgeschaltet in der Schultasche versorgt.
  - b. In diesem Zustand bleiben dort die Geräte während der Unterrichtszeit inklusive Pausen.
  - c. Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät eingezogen und der Klassenlehrperson übergeben.
  - d. Die Rückgabe erfolgt am nächsten Schultag.
  - e. Im Wiederholungsfall bleibt das Gerät in der Schule, bis die Eltern die Klassenlehrperson kontaktieren. Erst nach diesem Gespräch wird das Gerät ausgehändigt
  - f. Halten sich Schülerinnen und Schüler zum wiederholten Mal nicht an die Regelung, hat dies weiterführende Konsequenzen zur Folge.

## VIII. Disziplinar massnahmen

### § 17 Disziplinar massnahmen

Verstösse der Schüler und Schülerinnen gegen diese Hausordnung ziehen Disziplinar massnahmen gemäss Schulorganisation nach sich.

## IX. Fundgegenstände

### § 18 Fundgegenstände

- 1 Fundgegenstände sind der Lehrperson oder dem Hauswart abzugeben.
- 2 Sie werden vom Hauswart aufbewahrt und allenfalls in den Schaukästen ausgestellt.
- 3 Gegen Ende eines jeden Schuljahres können nicht abgeholte Fundgegenstände während eines Nachmittags im Foyer des Schulhauses 57 ausgelegt werden. Verbleibende Fundgegenstände werden in der Regel verwertet.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Durchsetzung und Information Hausordnung**

- 1 Lehrpersonen, Hauswarte und Schulleitung sorgen für die Einhaltung der in dieser Hausordnung enthaltenen Vorschriften.
- 2 Beim Eintritt ihres Kindes in die obligatorische Schulpflicht erhalten die Eltern ein Exemplar dieser Hausordnung.
- 3 Zu Beginn eines jeden Schuljahres ist die Hausordnung den Schülern und Schülerinnen durch die Lehrperson ihrem wesentlichen Inhalte nach bekannt zu geben bzw. in Erinnerung zu rufen.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Verordnung Hausordnung tritt auf den 1. August 2007 in Kraft. Sie ersetzt alle andern bestehenden Bestimmungen, insbesondere die Hausordnung 1993 vom 5. Juli 1993.

⌘ ⌘ ⌘

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gretzenbach am 24. April 2007 beschlossen.

Der Gemeindepräsident:  
Hanspeter Jeseneg

Der Gemeindeschreiber:  
Hans Beer



# Sachregister

Seite:

Abänderungen Hausordnung .....	3
Abfälle .....	5
<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	3
Aufenthalt Pausen und Pausenzeiten .....	5
Aufsicht Lehrpersonen .....	4
<b>Disziplinar massnahmen</b> .....	6
Durchsetzung und Information Hausordnung .....	7
Duschräume und Turnhallen .....	4
<b>Elektronische Geräte</b> .....	6
<b>Fundgegenstände</b> .....	6
Gebäude .....	5
Geltungsbereich und Zweck .....	3
Gewalt und Gewalt .....	5
Information und Durchsetzung Hausordnung .....	7
Inkrafttreten .....	7
Lehrpersonen Aufsicht .....	4
Motorfahräder und Velos .....	3
<b>Pausen</b> .....	5
Pausenaufsicht .....	5
Pausenzeiten und Aufenthalt .....	5
<b>Schlussbestimmungen</b> .....	7
Schulareal .....	5
Schulmaterial .....	4
Schulräume .....	4
<b>Suchtmittel / Gewalt</b> .....	5
Tiere .....	4
Turnhallen und Duschräume .....	4
<b>Velos und Motorfahräder</b> .....	3
<b>Verhalten in den Schulhäusern</b> .....	4
<b>Verhalten in den Turnhallen und auf dem übrigen Schulareal</b> .....	4
Werkräume .....	4
Zweck und Geltungsbereich .....	3